



Neufahrn, den 25.09.1981

Widels

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Neufahrn hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 31. August 1981 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Neufahrn, den 25.09.1981

Widels

1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 2.12.1981 Nr. 224-6102-F3-19-4 (81) gemäß § 11 BBauG genehmigt.



München

den 7. 6. 82

Simon

Dr. Simon
Abteilungsleiter

Regierung von Oberbayern

Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 2.9.4.1982 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln und durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist nach § 12 Satz 3 BBauG damit rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Neufahrn, Zimmer 34, auf Dauer aus und kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.



Neufahrn, den 12.5.1982

Widels
1. Bürgermeister

PLANFERTIGER : HANS BAUER LANDSCHAFTSARCHITEKT

Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Hans Bauer

8051 Marzling, Nordring 8

Tel. 08161/62489/62293

Hans Bauer



MARZLING DEN, 1.6.1980

GEA. 21.9.1981

BEBAUUNGSPLAN U. GRÜNORDNUNGSPLAN
KLEINGARTENANLAGE NEUFAHRN BA I+II

M.

1 : 500 / 5000